

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI Pavifix® PU Komp. B

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Fugenmörtel, Produkt ist nicht für die private Verwendung bestimmt, Nur für gewerbliche Anwender.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Österreich GmbH  
Bingser Dorfstraße 23  
6700 Bludenz  
Telefon : +43 5 0610 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@at.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

0043 1 4064343 (Giftinformationszentrale Wien)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                    |                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität, Kategorie 4                                                       | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                               | H318: Verursacht schwere Augenschäden.                                                    |
| Sensibilisierung durch Einatmen, Kategorie 1                                       | H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1                                    | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem | H335: Kann die Atemwege reizen.                                                           |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise :

|      |                                                                                     |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                                    |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                                                           |

Sicherheitshinweise : **Prävention:**

|      |                                                       |
|------|-------------------------------------------------------|
| P261 | Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.              |
| P280 | Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. |
| P284 | Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.       |

### **Reaktion:**

|                           |                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P304 + P340 + P312        | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.                                                         |
| P305 + P351 + P338 + P310 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. |
| P342 + P311               | Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.                                                                                                                                     |

### **Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer  
[3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan  
4-Toluolsulfonylisocyanat

### **Zusätzliche Kennzeichnung**

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".

## **2.3 Sonstige Gefahren**

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                                       | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer               | Einstufung                                                                                                                                                                     | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Hexamethylen-1,6-diisocyanat<br>homopolymer<br>Enthält:<br>Hexamethylendiisocyanat <= 0,3 % | 28182-81-2<br>Nicht zugewiesen<br>01-2119488934-20-XXXX | Acute Tox. 4; H332<br>Skin Sens. 1; H317<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br><br>Schätzwert Akuter Toxizität<br><br>Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel):<br>1,5 mg/l | >=80                     |
| [3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan<br>Enthält:<br>Methanol <= 0,2 %                | 2530-83-8<br>219-784-2<br>01-2119513212-58-XXXX         | Eye Dam. 1; H318<br>Aquatic Chronic 3; H412                                                                                                                                    | >= 5 - < 10              |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

|                                                                                        |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 4-Toluolsulfonylisocyanat<br>Enthält:<br>Chlorbenzol <= 0,5 %<br>Tosylchlorid <= 1,1 % | 4083-64-1<br>223-810-8<br>01-2119980050-47-XXXX | Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Resp. Sens. 1; H334<br>EUH014<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Eye Irrit. 2; H319<br>>= 5 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>STOT SE 3; H335<br>>= 5 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Irrit. 2; H315<br>>= 5 % | >= 1 - < 2,5   |
| Diocetylzinndilaurat                                                                   | 3648-18-8<br>222-883-3<br>01-2119979527-19-XXXX | Repr. 1B; H360D<br>STOT RE 1; H372<br>(Immunsystem)                                                                                                                                                                                                                                                                             | >= 0,1 - < 0,3 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.  
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.  
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Asthmatische Beschwerden  
Husten  
Atemstörung  
Allergische Reaktionen  
Übermäßiger Tränenfluss  
Kopfschmerzen  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen  
sensibilisierende Wirkungen  
  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
Kann die Atemwege reizen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

fung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager-räume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Lagerklasse : 10
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                            | CAS-Nr.                                                                             | Werttyp (Art der Exposition)  | Zu überwachende Parameter *          | Grundlage * |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|-------------|
| Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer | 28182-81-2                                                                          | MAK-TMW                       | 0,005 ppm<br>0,035 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
|                                          | Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut          |                               |                                      |             |
|                                          |                                                                                     | MAK-KZW                       | 0,005 ppm<br>0,035 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
|                                          |                                                                                     | TWA                           | 0,01 mg/m <sup>3</sup><br>(NCO)      | 98/24/EC I  |
|                                          | Weitere Information: Haut, Sensibilisierung der Haut und der Atemwege, Verbindliche |                               |                                      |             |
|                                          |                                                                                     | STEL                          | 0,02 mg/m <sup>3</sup><br>(NCO)      | 98/24/EC I  |
| Diocetylzinndilaurat                     | 3648-18-8                                                                           | MAK-TMW (eintembare Fraktion) | 0,1 mg/m <sup>3</sup><br>(Zinn)      | AT OEL      |
|                                          | Weitere Information: Siehe Anhang D, Besondere Gefahr der Hautresorption            |                               |                                      |             |
|                                          |                                                                                     | MAK-KZW (eintembare Fraktion) | 0,2 mg/m <sup>3</sup><br>(Zinn)      | AT OEL      |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

\*Angaben in der Tabelle beinhalten die aktuellen Grenzwerte der EU und Österreich (Grenzwerte-verordnung GKV ).

### Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten

| Inhaltsstoffe                                                                                                               | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachen-de Parameter *       | Grundlage * |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------|------------------------------------|-------------|
| Methanol                                                                                                                    | 67-56-1 | TWA                          | 200 ppm<br>260 mg/m <sup>3</sup>   | 2006/15/EC  |
| Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass grö-ßere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden |         |                              |                                    |             |
|                                                                                                                             |         | MAK-KZW                      | 800 ppm<br>1.040 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
| Weitere Information: Besondere Gefahr der Hautresorption                                                                    |         |                              |                                    |             |
|                                                                                                                             |         | MAK-TMW                      | 200 ppm<br>260 mg/m <sup>3</sup>   | AT OEL      |

\*Angaben in der Tabelle beinhalten die aktuellen Grenzwerte der EU und Österreich (Grenzwerte-verordnung GKV ).

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname                 | CAS-Nr.   | Zu überwachende Parameter                                           | Probennahme-zeitpunkt                                                     | Grundlage |
|---------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4-Toluolsulfonylisocyanat | 4083-64-1 | 4,4'-Diaminodiphenyl-methan (Isocya-nate): 10 µg/g Kreatinin (Urin) | Nach Ablauf einer Arbeitswo-che/am Ende des Arbeitsta-ges/am Schich-tende | VGÜ2014   |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-stellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0.4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch-und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig  
Farbe : farblos

Geruch : leicht

Schmelzpunkt/ Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar

### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Obere Entzündbarkeits-  
grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar  
Untere Entzündbarkeits-  
grenze

Flammpunkt : 173 °C  
Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 6 - 8  
Konzentration: 50 %

### Viskosität

Viskosität, dynamisch : 490 mPa.s

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca. 1 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Methanol

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

##### Inhaltsstoffe:

##### Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.001 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

##### [3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 7.010 mg/kg

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,3 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 4.248 mg/kg

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

### Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

---

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

##### Inhaltsstoffe:

##### **[3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): 55 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

##### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

##### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Österreich - Abfallkatalog : 57202

Verunreinigte Verpackungen : ARA Lizenznummer: 1899 (gilt nur für die restentleerte Verpackung) Restentleert Behälter sind einer Verwertung im Sinn der Verpackungsverordnung zurückzuführen.

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

**IATA (Passagier)** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 3

Nummer in der Liste 20: Dioctylzinndilaurat

Nummer in der Liste 75

Nummer in der Liste 74: Hexamethylendiisocyanat

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dioctylzinndilaurat

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Dioctylzinndilaurat

Gefahrklasse nach VbF : Entfällt

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Nicht anwendbar

GISCODE : RU1

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|       |   |                                                                                     |
|-------|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| H315  | : | Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| H317  | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| H318  | : | Verursacht schwere Augenschäden.                                                    |
| H319  | : | Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| H332  | : | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| H334  | : | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335  | : | Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| H360D | : | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.                                              |
| H372  | : | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.                      |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| H412                                | on.<br>: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                                                                                                                                                    |
| <b>Volltext anderer Abkürzungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Acute Tox.                          | : Akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                      |
| Aquatic Chronic                     | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                                                                                                                                           |
| Eye Dam.                            | : Schwere Augenschädigung                                                                                                                                                                                                              |
| Eye Irrit.                          | : Augenreizung                                                                                                                                                                                                                         |
| Repr.                               | : Reproduktionstoxizität                                                                                                                                                                                                               |
| Resp. Sens.                         | : Sensibilisierung durch Einatmen                                                                                                                                                                                                      |
| Skin Irrit.                         | : Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                             |
| Skin Sens.                          | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                                                                                                                                   |
| STOT RE                             | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                                                                                                                                                                             |
| STOT SE                             | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                               |
| 2006/15/EC                          | : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                                                                                                        |
| 98/24/EC I                          | : Europa. Chemical Agents Directive - Anhang I: Verzeichnis verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                                                       |
| AT OEL                              | : Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste                                                                                                                                                                                          |
| VGÜ2014                             | : Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014                                                                                                                                                                      |
| 2006/15/EC / TWA                    | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| 98/24/EC I / STEL                   | : Grenzwerte Kurzzeit                                                                                                                                                                                                                  |
| 98/24/EC I / TWA                    | : Grenzwerte 8 Stunden                                                                                                                                                                                                                 |
| AT OEL / MAK-TMW                    | : Tagesmittelwert                                                                                                                                                                                                                      |
| AT OEL / MAK-KZW                    | : Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                         |
| ADR                                 | : Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS                                 | : Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL                                | : Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50                                | : Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS                                 | : Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA                                | : International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG                                | : International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50                                | : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                               |
| LC50                                | : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL                              | : International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL                                 | : Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT                                 | : Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC                                | : Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH                               | : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC                                | : Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB                                | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Pavifix® PU Komp. B



Überarbeitet am: 14.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 16.04.2025

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|               |      |
|---------------|------|
| Acute Tox. 4  | H332 |
| Eye Dam. 1    | H318 |
| Resp. Sens. 1 | H334 |
| Skin Sens. 1  | H317 |
| STOT SE 3     | H335 |

#### Einstufungsverfahren:

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.



Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

AT / DE